



## Schriftliche Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012 in der derzeitigen Fassung

An die  
Gemeinde Langgöns  
Gewerbeamt  
Zimmer E 8  
St. Ulrich-Ring 13  
**35428 Langgöns**

Veranstalter (z.B. Verein):

.....  
Name, Vorname der/s Verantwortlichen:

.....  
Handy Nr. der/s Verantwortlichen:

.....  
Ladungsfähige Anschrift des Verantwortlichen:  
.....  
.....

**Veranstaltungs-Nummer**

*(wird von Gemeinde ausgefüllt)*

**202...-**

Art der Veranstaltung: .....

Datum/Dauer der Veranstaltung: .....

Ort der Veranstaltung: .....

Vorgesehene Speisen und Getränke: .....

Voraussichtlich erwartete Besucher-  
zahl: .....

Langgöns, den

Ort, Datum:

.....  
Unterschrift der/s Verantwortlichen

**Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Verspätete Anzeigen können mit einem Bußgeld bis 10.000 € geahndet werden. Weiterhin kann gemäß §4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des vorübergehenden Gaststättengewerbes untersagt werden.**

Diese **Bestätigung** der Gemeinde Langgöns über den Eingang der o.g. Anzeige erhält der Veranstalter nach Eingang beim Ordnungsamt mit folgenden **Informationen zur Beachtung**:  
**Alle gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.**

### **Einschränkungen beim Verabreichen von Speisen und Getränken:**

Für alle Räume und Einrichtungen sowie die hygienische Behandlung von Lebensmitteln gelten die Rechtsvorschriften der Verordnung (EG) 178/2002, der Verordnung (EG) 852 bis 854/2004 sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). **Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.** Insbesondere darf in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben werden, noch ihnen der Verzehr gestattet werden. Ferner dürfen andere alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben, noch der Verzehr gestattet werden (§ 9 JuSchG).

Bei der Ahndung möglicher Ordnungswidrigkeiten kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € festgesetzt werden (§ 28 JuSchG).

**Lärmbelästigung** ist entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) zu vermeiden,

u.a. ist darauf zu achten, dass die Lautstärke, hauptsächlich im Tieftonbereich, zu den Nachtstunden nicht zunimmt sondern abnimmt.

**Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz** zum Aushängen liegt bei, ebenso Merkblätter der Kreisverwaltung Gießen bzgl. Trinkwasseranlagen, Imbissständen und Verwendung von Flüssiggas.

**Die Verwaltungsgebühr** beträgt gemäß Nr. 1412 und 1413 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVWKostO) vom 11.12.2009 in der zurzeit gültigen Fassung **30,00 €**.

**Überweisung** bitte innerhalb der nächsten 2 Wochen auf das Konto der Gemeinde Langgöns bei der Sparkasse Gießen, **IBAN:** DE56 5135 0025 0244 0032 03, **BIC:** SKGIDE5F

Als **Verwendungszweck** bitte das **Kassenzeichen**

angeben. Vielen Dank.

Langgöns, den

Der Bürgermeister als  
Ordnungsbehörde Langgöns (Dienstsiegel)  
Im Auftrag